

**Faunistische Erfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan 67/1 „Gewerbegebiet Kaupendicke“,
Kreisstadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach**



Abb. 1: Blick von der Johannes-Gutenberg-Straße in Richtung Osten (18.1.2016).

Auftraggeber:

Kreisstadt Dietzenbach
Zentrale Steuerung / Stadtplanung & -entwicklung, Abteilung 10.9 Stadtentwicklung
Europaplatz 1
63128 Dietzenbach

Auftragnehmer:

Beuerlein/Baumgartner Landschaftsarchitekten
Gruneliusstraße 83
60599 Frankfurt am Main

Bearbeitung:

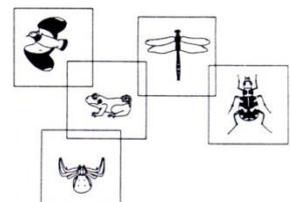
Fachbüro Faunistik und Ökologie

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Andreas Malten
Kirchweg 6
63303 Dreieich

Oktober 2016



FACHBÜRO
FAUNISTIK
UND
ÖKOLOGIE



Inhaltsverzeichnis

Teil A Faunistische Erfassung	3
A1 Material und Methode.....	3
A1.1 Untersuchungsgebiet	3
A1.2 Vogelerfassung.....	4
A1.3 Erfassung der Amphibien und Reptilien	4
A1.4 Erfassung der Tagfalter	4
A1.5 Erfassung der Libellen	4
A1.6 Erfassung der Heuschrecken.....	4
A2 Ergebnisse	5
A2.1 Vögel	5
A2.1.1 Ergebnisse der Erhebung	5
A2.1.2 Wertbestimmende Arten	7
A2.1.3 Bewertung der Ergebnisse	12
A2.2 Amphibien und Reptilien	13
A2.2.1 Ergebnisse	13
A2.2.2 Wertbestimmende Arten	14
A2.2.3 Bewertung der Ergebnisse	15
A2.3 Tagfalter	15
A2.3.1 Ergebnisse	15
A2.3.2 Wertbestimmende Arten	16
A2.3.3 Bewertung der Ergebnisse	16
A2.4 Libellen	17
A2.4.1 Ergebnisse	17
A2.5 Heuschrecken.....	17
A2.5.1 Ergebnisse	17
A2.5.2 Wertbestimmende Arten	18
A2.5.3 Bewertung der Ergebnisse	18
A2.6 Potenzialabschätzung für weitere besonders und streng geschützte Arten	20
Teil B Artenschutzbeitrag	22
B1 Rechtliche Grundlage des Artenschutzes.....	22
B2.1 Relevante Verbotstatbestände	22
B2.2 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	23
B2.3 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen.....	23
B2.4 Wirkungsprognose / Konfliktanalyse	23
B2.5 Prüfung Vögel.....	24
B2.5.1 Vereinfachte Prüfung	24
B2.5.2 Art für Art – Prüfung.....	27
B2.6 Prüfung Reptilien.....	43
B3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse.....	45
B4 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	45
Teil C Literaturverzeichnis	47

TEIL A FAUNISTISCHE ERFASSUNG

A1 MATERIAL UND METHODE

A1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Es handelt sich um eine etwa 10 ha große Offenlandfläche am Rande des bestehenden Gewerbegebietes Süd und einer Wohnsiedlung. Im Norden wird die Fläche durch die Kreisquerverbindung (K 174) begrenzt. Neben kleineren Grünland- und Ackerflächen beinhaltet es ausgedehnte Brachflächen, die aus einer Ackernutzung hervorgegangen sind. Im Zentrum befindet sich ein Umspannwerk und das Gebiet wird von einer Hochspannungstrasse durchzogen



Abb. 2: Untersuchungsgebiet (ca. 10 ha).

A1.2 VOGELERFASSUNG

Die Geländeerhebungen zur Vogelwelt erfolgten im Rahmen von fünf flächendeckenden Begehungen am 22. März, 25. April, 2. und 28. Mai und 5. Juni 2016. Bei der ersten Begehung am 22. März wurde zudem gezielt nach Horsten in den Bäumen, die zu diesem Zeitpunkt noch unbelaubt waren, gesucht. Das Ziel der vogelkundlichen Erhebungen war die Ermittlung der Avifauna zur Brutzeit, wobei Beobachtungen von Durchzüglern und Gästen mit berücksichtigt wurden. Eine spezielle Suche nach Durchzüglern erfolgte in dem Gebiet jedoch nicht.

Die Ermittlung des Vogelbestandes erfolgte mittels Sichtbeobachtung mit Fernglas sowie Verhören der Rufe und Gesänge. Während der Begehungen wurden alle nachgewiesenen Vogelarten protokolliert und ihr Status im Untersuchungsgebiet anhand ihres Verhaltens und der Habitatbedingungen ermittelt. Dabei erfolgte eine Kartierung der Brutvorkommen aller besonders wertbestimmenden Arten, worunter Brutvogelarten mit einer akuten Gefährdungseinstufung auf der hessischen oder deutschen Roten Liste und alle Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen nach WERNER et al. (2014) sowie alle gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „streng geschützt“ eingestuften Arten verstanden werden.

A1.3 ERFASSUNG DER AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Die Amphibien und Reptilien wurden durch gezielte Suche an folgenden Tagen erfasst: 22. März, 25. April, 2. und 28. Mai sowie am 5. Juni. Dabei wurde die gesamte Fläche in Bereichen mit geeigneten Strukturen (Gebüschränder, Hecken, Böschungen sowie Ablagerungen, Bretter, Pappen, Grünschnitt) nach Reptilien abgesucht. Amphibien wurden lediglich bei der Märzbegehung an Pfützen und feuchten Stellen gesucht.

A1.4 ERFASSUNG DER TAGFALTER

Die Erhebungen zu den Tagfaltern erfolgten am 2. und 28. Mai, 5. und 29. Juni sowie am 17. August durch Ablaufen der Flächen des Untersuchungsgebietes und den dabei erfolgten Sichtbeobachtungen. Gegebenenfalls wurden einzelne Individuen zur Bestimmung mit dem Kescher gefangen und die gefangenen Tiere nach der Bestimmung vor Ort wieder freigelassen.

A1.5 ERFASSUNG DER LIBELLEN

Da keine Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden waren, erübrigte sich eine gezielte Erhebung zu dieser Tiergruppe. Bei den Begehungen zu den anderen Tiergruppen wurde weiter auf Individuen im Vegetationsbestand geachtet.

A1.6 ERFASSUNG DER HEUSCHRECKEN

Die Untersuchung der Heuschrecken erfolgte durch Ablaufen der Flächen mit dem Kescher und dem Verhören der Gesänge am 28. Mai, 29. Juni und am 17. August 2016. Ggf. wurden einzelne Individuen mit dem Kescher gefangen, vor Ort bestimmt und daraufhin wieder freigelassen.

A2 ERGEBNISSE

A2.1 VÖGEL

A2.1.1 ERGEBNISSE DER ERHEBUNG

Im Laufe der Untersuchung wurden insgesamt 33 Vogelarten im Gebiet und dessen unmittelbarer Nachbarschaft festgestellt. Davon wurden 25 Arten als Brutvögel eingestuft und acht Arten waren als Durchzügler bzw. Gastvogelarten zu sehen. Von den 25 Brutvogelarten brüteten vier vermutlich nicht im Untersuchungsgebiet, sondern in der unmittelbaren Nachbarschaft. Alle einheimischen Vogelarten sind durch die Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Insgesamt drei Arten sind in den Roten Listen als „gefährdet“ aufgeführt. Es handelt sich um den Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und den Star (*Sturnus vulgaris*), die alle drei im Untersuchungsgebiet brüten. Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), der auf einer benachbarten Fläche ein Revier besetzte, ist in der Roten Liste Hessen als „vom Erlöschen bedroht“ angegeben. Auf Grund ihrer allgemeinen Rückgänge auf den Vorwarnlisten aufgeführt sind zudem die Goldammer (*Emberiza citrinella*), der Haussperling (*Passer domesticus*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Stieglitz (*Carduelis carduelis*).



Abb. 3: Männchen des Schwarzkehlchens

Zusätzlich zu den Arten der Roten Listen und der Vorwarnlisten befinden sich zwei Arten in Hessen in einem „ungünstig-unzureichenden“ Zustand (WERNER et al. 2014). Dabei handelt es sich um das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), das auf einer Brachfläche brütete sowie den lediglich als Überflieger festgestellten Mauersegler (*Apus apus*).

Bei den meisten Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete und häufige, meist auch relativ anspruchslose Arten, wie Ringeltaube (*Columba palumbus*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) oder Kohlmeise (*Parus major*). Daneben finden sich aber auch spezialisiertere und zum Teil seltenere Arten. Es sind hier die für dichte Gebüsche in der offenen Landschaft typische Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*) zu finden. In der Tab. 5 (Seite 25) sind die „häufigen“ Arten aufgelistet und es werden Angaben zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet gemacht. Alle wertbestimmenden Arten, die Rote-Liste-Arten, die streng geschützten und die in einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen befindlichen, werden im Kapitel A2.1.2 einzeln besprochen.

Tab. 1: Liste der 2016 nachgewiesenen Vogelarten.

Schutz und Gefährdung:

- BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt
 VSR = EU-Vogelschutzrichtlinie: a = allgemein geschützt gemäß Artikel 1, l = besonders zu schützende Art, aufgeführt in Anhang I
 BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; b: = besonders geschützt, s = streng geschützt
 RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (VSW & HGON 2014)
 RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
 Erläuterung der Gefährdungsstufen: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, na = nicht aufgeführt, nb = nicht bewertet
 EHZ = Erhaltungszustand nach WERNER et al. (2014) (G = günstig, Uu = ungünstig-unzureichend, Us = ungünstig-schlecht, ne = nicht eingestuft)

Status:

- BV = Brutvogel im Untersuchungsgebiet, (BV) = Brutvogel in benachbarten Bereichen
 G = Gastvogel (Nahrungsgast, Durchzügler oder Überflieger)

Schutz, Gefährdung, Erhaltungszustand						Name		Status
BNatSchG	VSR	BAV	RLH	RLD	EHZ	wissenschaftlich	deutsch	
b	a		*	*	G	<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV
b	a		*	*	G	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV
b	a		*	*	G	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV
b	a		3	3	Us	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV
b	a		*	*	G	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	(BV)
b	a		*	*	G	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV
b	a		*	*	G	<i>Pica pica</i>	Elster	G
b	a		*	nb	ne	<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	BV
b	a		V	3	Uu	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV
b, s	a	s	1	*	Us	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	(BV)
b	a		V	V	Uu	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	(BV)
b	a		*	*	G	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	BV
b, s	a	s	*	*	G	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	G
b	a		*	*	G	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV
b	a		V	V	Uu	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	BV
b	a		*	*	G	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV
b	a		*	*	G	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV
b	a		*	*	Uu	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	G
b, s	a		*	*	G	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
b	a		*	*	G	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	G
b	a		*	*	G	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV
b	a, l		V	*	Uu	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV
b					G	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	G
b	a		*	*	G	<i>Corvus c. corone</i>	Rabenkrähe	G

Schutz, Gefährdung, Erhaltungszustand						Name		
BNatSchG	VSR	BAV	RLH	RLD	EHZ	wissenschaftlich	deutsch	Status
b	a		*	*	G	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV
b	a		*	*	G	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV
b	a		*	*	Uu	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV
b	a		*	*	G	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV
b	a		*	3	G	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV
b	a		V	*	Uu	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV
b, s	a		*	*	G	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
b	a		*	*	G	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	(BV)
b	a		*	*	G	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV

A2.1.2 WERTBESTIMMENDE ARTEN

Unter „wertbestimmende Arten“ werden hier die Vogelarten gefasst, die entweder in den Roten Listen und Vorwarnlisten Hessens oder Deutschlands aufgeführt sind, sich nicht in einem „günstigem“ Erhaltungszustand in Hessen befinden oder die nach dem BNatSchG streng geschützt sind.

☞ Bluthänfling *Carduelis cannabina*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „gefährdet“, Rote Liste Deutschland „gefährdet“, BNatSchG „Besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

Biotopansprüche: Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträuchern oder Nadelbäumen als Neststandort. Er lebt in heckenreichen Agrarlandschaften, Ödländereien, in Weinbergen, Ruderalflächen und auch Trockenrasen. Die Nahrung besteht größtenteils aus Sämereien. Bei uns ist die Art Teilzieher, die außerhalb der Brutzeit auch in größeren Trupps beobachtet werden kann. Sie ist in Deutschland und Hessen mehr oder weniger Flächen deckend von den Niederungen bis in die Mittelgebirge verbreitet. Der Brutbestand in Hessen wird auf 10.000-20.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Gründe des Rückgangs dieser Finkenart sind unklar. Eine Gefährdung durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Brutpaar wurde am Rande des Umspannwerkes festgestellt.

☞ Feldlerche *Alauda arvensis*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „gefährdet“, Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Feldlerche brütet grundsätzlich in allen Offenlandbereichen, sofern die Bodenvegetation nicht zu dicht ist und keine vertikalen Strukturen (Bäume, Wälder, Gebäude) in der Nähe sind. Dabei bevorzugt sie kleinräumig und reich strukturiertes Ackerland sowie extensiv genutztes Grünland und Brachen, da sie hier ein gutes Nahrungsangebot an Insekten und sonstigen kleinen Wirbellosen am Boden vorfindet. Der Bestand in Hessen wird auf 15.000-20.000 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: In erster Linie ist die Feldlerche durch Intensivierung der Landwirtschaft gefährdet. Durch das Vorhaben können einzelne Reviere betroffen sein, zumal sich in jedem Jahr die Reviere verschieben können.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Brutrevier befand sich auf der Ackerparzelle nördlich des Dickweges, ein weiteres in den Ackerflächen östlich davon außerhalb des Untersuchungsgebietes.



Abb. 4: Flussregenpfeifer auf dem Baugelände der Firma Diskus.

≡ Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: BNatSchG „Streng geschützt“, Rote Liste Hessen „Vom Erlöschen bedroht“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“. Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

Biotopansprüche: Ursprüngliche Lebensräume des Flussregenpfeifers waren Kiesufer und -inseln von Flüssen oder natürlichen Seen. Der Flussregenpfeifer besiedelte aber heute vorwiegend Sekundärlebensräume, die vor allem im Rahmen des Kies- und Sandabbaus entstanden.

Gefährdungsfaktoren: Die Primärhabitats wurden großräumig im Zuge von Gewässerausbaumaßnahmen zerstört und sind heute nur noch lokal in geringem Maße vorhanden. Die Sekundärlebensräume, wo die Schwerpunkte der Brutvorkommen heute liegen, sind zunehmend durch Veränderung der Abbaumethoden und Rekultivierungsmaßnahmen bedroht, so dass die Bestände regional – z.B. in Hessen – erneut dramatisch zurückgegangen sind.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Brutpaar war über Wochen auf der Baufläche der Firma Diskus des benachbarten Industriegebietes an der Johannes-Gutenberg-Straße zu beobachten (Abb. 4). Dort hatten sich Pfützen gebildet und ein Regenrückhaltebecken wurde angelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Art dort zumindest einen Brutversuch unternommen hat.

≡ Goldammer *Emberiza citrinella*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, BNatSchG „besonders geschützt“. Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften. Der Brutbestand wird in Hessen auf 194.000-230.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Hauptursache der Gefährdung ist die intensive Landwirtschaft mit der Beseitigung von Strukturen, wie Hecken und Bäumen, der häufigen Mahd von Grünlandflächen, der Anlage großflächiger Monokulturen und des Einsatzes von Pestiziden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Paar wurde auf der Brachfläche westlich des Umspannwerkes festgestellt und sang auf dem Dach des Gebäudes vom Umspannwerk (Abb. 5).



Abb. 5: Goldammer auf dem Gebäude des Umspannwerks.

≡ Grünspecht *Picus viridis*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: Der Grünspecht bewohnt halboffene Mosaiklandschaften wie Parkanlagen, Villenviertel, Streuobstanlagen, Feldgehölze sowie lichte oder an das Offenland grenzende Waldbereiche mit Altholzbeständen, vorwiegend Laubwälder. Die Art ernährt sich weitgehend von Ameisen und benötigt deshalb nicht zu intensiv genutzte Grünlandbereiche oder besonnte Saumstrukturen zur Nahrungssuche. Der Brutbestand wird in Hessen auf 5.000 - 8.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Als Nahrungsspezialist, der sich hauptsächlich von Ameisen ernährt, ist der Grünspecht im Wesentlichen durch die intensive Bewirtschaftung des Grünlandes eingeschränkt. Dabei spielen vor allem die Ausräumung der Landschaft sowie der Einsatz von Bioziden eine große Rolle.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Grünspecht wurde einmal als Gastvogel im Umspannwerk beobachtet (Abb. 6) und brütet vermutlich östlich des Untersuchungsgebietes.

≡ Haussperling *Passer domesticus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Als Kulturfolger ist der Haussperling im Siedlungsbereich bis in die Stadtzentren verbreitet und brütet häufig in Kolonien. Er ist Standvogel und ist in ganz Deutschland und Hessen verbreitet anzutreffen. Er brütet in Löchern in Gebäuden und Dächern, aber auch in aufgehängten Nisthöhlen und in dichtem Efeubewuchs an Gebäuden. Der Brutbestand wird in Hessen auf 165.000-293.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Innerhalb der Ortschaften geht durch dichte Bebauung die Strukturvielfalt des Lebensraumes des Haussperlings verloren. Geeignete Brutplätze sind durch Gebäudesanierungen gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Bereich der Landwirtschaftshalle am Ostrand des Untersuchungsgebietes sowie im dortigen Siedlungsbereich mit dem Geflügelzuchtverein, sowie am Umspannwerk, ist der Haussperling regelmäßig zu beobachten und brütet an den Gebäuden.



Abb. 6: Männchen des Grünspechts auf dem Dach des Bienenhotels im Umspannwerk.

⌘ Mauersegler *Apus apus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Der Mauersegler ist bei uns ein typischer Kulturfolger, der in Siedlungsbereichen lebt und dabei bis ins Innere der Großstädte vordringt. Es legt seine Nester bei uns fast ausschließlich in Gebäuden an, ausnahmsweise auch in Baumhöhlen in Wäldern. Als Langstreckenzieher überwintert er in Afrika. Er ist in Deutschland und in Hessen verbreitet, mit Schwerpunkt in den größeren Städten.

Gefährdungsfaktoren: Bei Modernisierungen von Altbauten gehen viele Brutplätze verloren, bei Neubauten entstehen oftmals keine neuen Nistmöglichkeiten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Mauersegler kann bei seinen Nahrungsflügen über dem gesamten Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Die Brutplätze liegen vermutlich im Ortsbereich von Dietzenbach.

⌘ Mäusebussard *Buteo buteo*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: Zur Nahrungssuche ist der Mäusebussard auf offenen Flächen aller Art anzutreffen. Der Horst wird in Bäumen in Waldbereichen, in Feldgehölzen und manchmal auch in Einzelbäumen angelegt. Der Brutbestand wird in Hessen auf 8.000-14.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Der Mäusebussard wird häufig an Autobahnen und Schnellstraßen, an denen er jagt und das Fallwild aufsammelt, überfahren.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Mäusebussard brütet im Waldbereich östlich des Untersuchungsgebietes und wurde als Gastvogelart festgestellt.

⌘ Neuntöter *Lanius collurio*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, VSR Anhang I, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Der Neuntöter brütet in halboffenen Busch- und Wiesenlandschaften, auf Brachflächen, an Waldrändern und in mit Gebüsch durchsetzten Streuobstbeständen. Ersatzweise werden auch kurzzeitig Kahlschläge und jungen Forstkulturen besiedelt. Zur Nestanlage werden Dornbüsche

und -hecken (vor allem Schlehe und Rosen-Arten) bevorzugt. Der Neuntöter ernährt sich vorwiegend von größeren Gliederfüßlern, Eidechsen und Kleinsäugern, die am Boden gefangen werden. Nahrungsgebiete sind hauptsächlich extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit offenen Bodenstellen, Sandwegen o. ä. Der Brutbestand wird in Hessen auf 9.000-12.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Besonders durch die Ausräumung der Landschaft mit Vernichtung von Hecken und Sonderstandorten, den Einsatz von Umweltchemikalien und die Intensivierung der Grünlandnutzung waren die Bestände lange Zeit akut gefährdet; daraufhin erfolgte eine Erholung der Bestände und derzeit machen sich wieder starke Rückgänge bemerkbar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Neuntöter ist Brutvogel in einem Gebüsch unter der Stromtrasse am Rande des Dickweges.

≡ Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Das Schwarzkehlchen ist ein typischer Vogel von sogenanntem „Ödland“, vor allem im Zustand junger, noch schütterer Verbuschung. Das können z.B. weitläufige, jüngere Brachen auf mageren Standorten, Dünen und andere Sandflächen, Heiden, offene Waldlichtungen, entsprechende Habitats in Abbaustellen, aber auch mageres Grünland in feuchter oder trockener Ausprägung sein. Wichtig sind Sitzwarten in Form niedriger Gebüsche oder lockerer Hochstaudenbestände. Der Bestand in Hessen wird auf 400-600 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft hat großflächig zum Verschwinden der typischen Habitats geführt, was einen starken Bestandsrückgang in weiten Teilen Mitteleuropas zur Folge hatte. Hinzu kamen Giftbelastungen in der Nahrung aus Rückständen von Pflanzenbehandlungsmitteln. In den letzten Jahren haben sich die Bestände erholt und die Art nimmt bei uns zu.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Brutpaar besiedelte die Brachfläche nördlich des Umspannwerks (Abb. 3).

≡ Star *Sturnus vulgaris*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „gefährdet“, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“, BNatSchG „besonders geschützt“.

Biotopansprüche: Als Höhlenbrüter, der kein Revierverteidigt bewohnt der Star bei uns baumbestandene Lebensräume, wie Wälder, Streuobstwiesen, Parkanlagen und Friedhöfe oder auch Kleingärten und die Innenstätte. Gerade im Siedlungsbereich brütet der Star häufig in Höhlungen im Dachbereich, hinter Jalousien und ähnlichen Höhlungen an Gebäuden. Zur Nahrungssuche geht die Art oft in großen Schwärmen in landwirtschaftlich genutzte Flächen, wie Wiesen, Obstkulturen und Weinberge. Zur Übernachtung fliegen die Tiere oft zu Tausenden in Schilfgebiete oder in die Baumkronen der Innenstädte ein. Der Bestand in Hessen wird auf 186.000 – 243.000 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Bestände des Stars sind in den letzten Jahren rückläufig, was möglicherweise auf die fortschreitende Intensivierung in der Landwirtschaft zurückzuführen ist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zwei Paare waren Brutvögel in den Hochspannungsmasten im Untersuchungsgebiet.

≡ Stieglitz *Carduelis carduelis*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Der Stieglitz ist Brutvogel strukturreicher, offener und halboffener Landschaften. Ihn trifft man in Gärten und Alleen, auf Ruderalflächen sowie in Parks oder Feldgehölzen. Zur Nahrungssuche besucht der Stieglitz häufig samentragende Staudengesellschaften, Brachflächen, Ödlän-

dereien etc. Er ist verbreiteter Brutvogel von der Ebene bis in montane Lagen und in Hessen fast flächendeckend vorkommend. Der Brutbestand wird in Hessen auf 30.000-38.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Der Verlust von extensiv genutzten Obstgärten, Streuobstgebieten und Alleebäumen hat sich negativ auf den Bestand des Stieglitzes ausgewirkt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Stieglitz wurde als Brutvogel im Baumbestand an der Alfred-Nobel-Straße festgestellt.

☞ Turmfalke *Falco tinnunculus*

Gefährigungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, Rote Liste Hessen „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: In Mitteleuropa ist der Turmfalke ein typischer Brutvogel der offenen Agrarlandschaft, sofern geeignete Nistmöglichkeiten (Bäume, höhere Feldgehölze) vorhanden sind. In einigen Fällen brütet er auch in Städten. Er jagt im typischen Rüttelflug über Flächen mit wenig oder lückiger Vegetation, wo er in erster Linie Mäuse erbeutet. Da solche Lebensräume in weiten Teilen der offenen Kulturlandschaft in Mitteleuropa zu finden sind, ist er hier - zusammen mit dem Mäusebussard - der häufigste Greifvogel. Der Brutbestand wird in Hessen auf 3.500-6.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Der Turmfalke ist in erster Linie durch die intensive Ausräumung der Landschaft bedroht, da er in großräumigen monotonen Agrarlandschaften kaum Nistmöglichkeiten und in Folge eines hohen Biozideinsatzes nur noch ein geringes Nahrungsangebot vorfindet. Stellenweise wird er auch illegal verfolgt und bejagt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Turmfalke wurde regelmäßig im Untersuchungsgebiet angetroffen (Abb. 7). Der Brutplatz befindet sich vermutlich in einem der Hochspannungsmasten in der Umgebung.

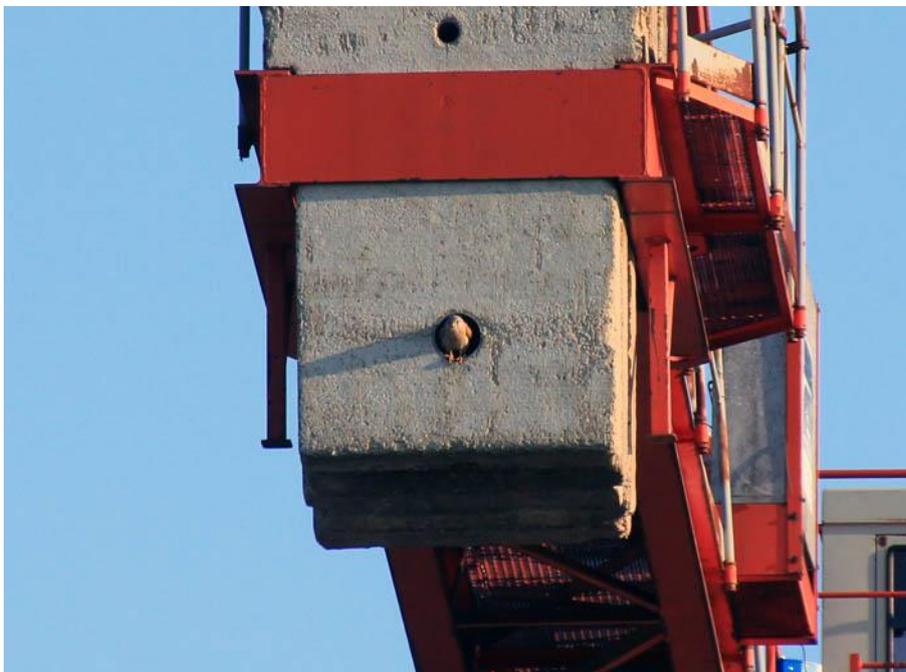


Abb. 7: Turmfalke auf einem Kran im Untersuchungsgebiet.

A2.1.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Nach den Erwartungszahlen von BANSE & BEZZEL (1984) sind auf einer Fläche etwa 10 ha 19 Brutvogelarten zu erwarten. Festgestellt wurden 21, was wenig über dem Erwartungswert liegt und damit einer mittleren Bewertungsstufe (weder artenreich, noch artenarm) mit einer Tendenz zu artenreich

zugeordnet werden kann. Markante Brutvogelarten sind je ein Brutpaar von Neuntöter und Schwarzkehlchen. Im nördlichen Randbereich kommt zudem als typischer Vogel der Ackerlandschaft die Feldlerche vor. Im Vergleich zur Artenliste von 2009 (Möbus 2009) wurde zusätzlich der Neuntöter festgestellt und es fehlen 2016 die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und der Feldsperling (*Passer montanus*). Insgesamt ist die Avifauna des Untersuchungsgebietes in den vergangenen acht Jahren sehr stabil.

A2.2 AMPHIBIEN UND REPTILIEN

A2.2.1 ERGEBNISSE

Es wurden zwei Arten nachgewiesen: die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Grasfrosch (*Rana temporaria*). Damit ist die Amphibien- und Reptilienfauna artenarm ausgeprägt, wobei auf Grund der Lage und Strukturierung der Fläche auch kaum andere Arten zu erwarten waren.

Die Zauneidechse ist in der Vorwarnliste zur Roten Liste Deutschlands aufgeführt, in Hessen ist sie dagegen als ungefährdet eingestuft. Zudem ist die Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und deshalb nach dem BNatSchG streng geschützt. Die Zauneidechse wurde in drei Bereichen gefunden: an den Sockeln von zwei Hochspannungsmasten und im Zaunbereich des Umspannwerks.

Der Grasfrosch kam nur außerhalb des Untersuchungsgebietes im Wiesenbereich am Waldrand östlich des Untersuchungsgebietes vor. Vor sieben Jahren wurde im Untersuchungsgebiet eine kleine Laichpopulation der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in einer Ackerpfütze festgestellt, deren Reproduktion jedoch erfolglos war, da die Pfützen austrockneten. Durch das Vorhandensein von Pfützen durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens auf der benachbarten Fläche der Diskus-Werke GmbH wurde ein Erscheinen der Tiere erwartet. Aber auch eine nächtliche Kontrolle am 28. Mai verlief ohne Nachweis. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Art nicht mehr im Untersuchungsgebiet vorkommt.



Abb. 8: Grasfrosch und Laich in nassen Wiesenbereichen südöstlich des Untersuchungsgebietes.

Tab. 2: Liste der 2016 nachgewiesenen Reptilien- und Amphibienarten.

Schutz und Gefährdung:

BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art

FFH = FFH-Richtlinie: Anhänge II, IV, V

BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; b = besonders geschützt

RLH = Einstufung in den Roten Listen Hessens (AGAR & FENA 2010)

RLD = Einstufung in den Roten Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009a, b)

Erläuterung der Gefährdungsstufen: V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (Ampelschema): ne = nicht eingestuft, grün bzw. G = günstig nach Hessen-Forst FENA (2014)

Schutz und Gefährdung						Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
BNatSchG	FFH	BAV	RLH	RLD	EHZ		
b, s	IV	b	*	V	G	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
b		b	V	*	ne	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch

A2.2.2 WERTBESTIMMENDE ARTEN

Alle einheimischen Reptilien- und Amphibienarten sind durch das BNatSchG besonders geschützt. Seltene oder hochgradig gefährdete Arten fehlen im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechse wird in der Vorwarnliste zu der Roten Liste Deutschlands aufgeführt.

⌘ Zauneidechse *Lacerta agilis*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, Rote Liste Hessen „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich die unteren und mittleren Höhenlagen bis etwa 400 m ü. NN. Dort bewohnt sie besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbhoher Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche.

Gefährdungsfaktoren: Habitate der Zauneidechse unterliegen zahlreichen Gefährdungen. Wenig genutzte, aber dauerhaft offen gehaltene Kleinstrukturen sind in der heutigen Landschaft oft durch Nutzungsaufgabe mit nachfolgender Verbuschung bedroht, oder sie werden im Zuge einer maschinengerechten Herrichtung der Agrarlandschaft ganz beseitigt. Die Asphaltierung von Wegen, die schnelle Rekultivierung von Abbaugeländen, die Verdichtung lichter Waldstrukturen und die Bebauung von Industrie- und Stadtbrachen stellen weitere Gefährdungen dar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Zauneidechse wurde an drei Stellen in einzelnen Individuen gefunden. An beiden Sockeln der Hochspannungsmasten wurden sowohl Männchen als auch Weibchen der Art festgestellt. Weiterhin wurden an zwei Stellen entlang der Einzäunung des Umspannwerks Zauneidechsen beobachtet.

⌘ Grasfrosch *Rana temporaria*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“. Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „Besonders geschützt“

Biotopansprüche: Der Grasfrosch laicht in einer Vielzahl stehender oder langsam fließender Gewässer unterschiedlicher Größe. Intensiver genutzte Fischgewässer werden aber meist gemieden. Als Landlebensräume dienen lichte, feuchte Waldgebiete und feuchte Wiesen in bis zu zwei Kilometer Entfernung von den Laichgewässern.

Gefährdungsfaktoren: Fast überall stark rückläufige Bestandszahlen, vor allem durch Zerstörung der Laichgewässer (Zuschütten, Fischbesatz, Düngereintrag), Verlust von Sommerlebensräumen durch Intensivierung in der Land- und Forstwirtschaft und Verkehrstod während der Laichwanderungen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Laichplätze dieser Art befinden sich in grabenähnlichen Vertiefungen im Feuchtwiesenbereich am Waldrand östlich des Untersuchungsgebietes. Im Untersuchungsgebiet selbst wurden keine Amphibien beobachtet.

A2.2.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Im Untersuchungsgebiet ist die Reptilien- und Amphibienfauna mit jeweils nur einem Vertreter artenarm ausgeprägt. Es handelt sich um kleine Vorkommen, die auf Grund ihrer Lage nicht von den Baumaßnahmen betroffen sind. Bei der Herrichtung der Ausgleichsflächen ist aber das Vorkommen der Zauneidechsen zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen.

A2.3 TAGFALTER

A2.3.1 ERGEBNISSE

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden insgesamt 18 Tagfalterarten festgestellt (Tab. 3), von denen zwei, der Gemeine Bläuling (*Polyommatus icarus*) und der Kleine Feuerfalter (*Lycæna phleas*), national durch das BNatSchG besonders geschützt sind. Alle nachgewiesenen Arten sind bei uns weit verbreitet und nicht selten, auch die genannten beiden besonders geschützten Arten treten bei uns verbreitet und nicht selten auf Brach- und Ruderalflächen, an Wegrainen und Grasflächen auf. Bemerkenswerte Arten fehlen im Untersuchungsgebiet. Dies trifft auch für den Kurzschwänzigen Bläuling (*Cupido argiades*) zu, der sich in den letzten zehn Jahren weit nach Norden ausgebreitete hat und im Rhein-Main-Gebiet verbreitet und häufig vorkommt.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind insgesamt sieben Arten aufgeführt, die nach dem BNatSchG und nach EU-Recht streng geschützt sind und auch in Hessen vorkommen. Keine dieser Arten wurde im Rahmen der Untersuchungen nachgewiesen, was darauf zurückzuführen ist, dass die Lebensraumansprüche dieser Arten hier nicht erfüllt sind. Diese und weitere national streng geschützte Arten sind auf Grund ihrer speziellen Lebensraumansprüche nicht zu erwarten. Die Schmetterlinge werden deshalb in der Wirkungsprognose und Konfliktanalyse im Teil B nicht weiter betrachtet.

Tab. 3: Liste der 2016 nachgewiesenen Tag- und Dickkopffalterarten.

BNG = BNatSchG: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt
 BAV = BArtSchV: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt
 FFH = FFH-Richtlinie der EU: Angabe der Arten der Anhänge II oder IV
 RLD = Rote Liste Deutschlands (REINHARD & BOLZ 2011): Angabe der Gefährdungskategorie
 RLH = Rote Liste Hessens (LANGE & BROCKMANN 2009): Angabe der Gefährdungskategorie
 Erläuterung der Gefährdungsstufen: V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft; * = Ungefährdet.

BNG	BAV	FFH	RLD	RLH	Art
			*	*	<i>Anthocharis cardamines</i> Aurorafalter
			*	*	<i>Maniola jurtina</i> Ochsenauge
			*	*	<i>Issoria lathonia</i> Kleiner Perlmutterfalter

BNG	BAV	FFH	RLD	RLH	Art
b	b		*	*	<i>Coenonympha pamphilus</i> Kleiner Heufalter
			V	D	<i>Cupido argiades</i> Kurzschwänziger Bläuling
			*	*	<i>Celastrina argiolus</i> Faulbaumbläuling
			*	*	<i>Gonepteryx rhamni</i> Zitronenfalter
			*	*	<i>Inachis io</i> Tagpfauenauge
			*	*	<i>Lycaena phleas</i> Kleiner Feuerfalter
			*	*	<i>Melanargia galathea</i> Schachbrettfalter
			*	*	<i>Nymphalis urticae</i> Kleiner Fuchs
			*	*	<i>Pieris brassicae</i> Großer Kohlweißling
			*	*	<i>Pieris napi</i> Grünader-Weißling
			*	*	<i>Pieris rapae</i> Kleiner Kohlweißling
b	b		*	*	<i>Polyommatus icarus</i> Hauhechelbläuling
			*	*	<i>Thymelicus lineola</i> Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter
			*	*	<i>Thymelicus sylvestris</i> Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter
			*	*	<i>Vanessa cardui</i> Distelfalter

A2.3.2 WERTBESTIMMENDE ARTEN

Bei den festgestellten Arten handelt es sich ausschließlich um weit verbreitete Arten. Gefährdete oder streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.



Abb. 9: Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phleas*) auf einer Brachfläche im Untersuchungsgebiet.

A2.3.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Mit 18 Tagfalterarten ist die Fläche durchschnittlich artenreich, zumal es sich fast ausschließlich um mehr oder weniger ubiquitäre Blütenbesucher handelt. Auf den Brachflächen gab es, je nach Vegetationsentwicklung, sehr ausgeprägte Blühaspekte, die entsprechend von vielen Tagfaltern und Bienen genutzt wurden.

A2.4 LIBELLEN

A2.4.1 ERGEBNISSE

Da im Untersuchungsgebiet außer Pfützen nach Regenfällen keine dauerhaften Gewässer vorhanden waren, blieb die Suche nach Vertretern dieser Artengruppe ergebnislos. Diese Gruppe wird in den Ausführungen nicht weiter betrachtet.

A2.5 HEUSCHRECKEN

A2.5.1 ERGEBNISSE

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 13 Heuschrecken-Arten im Rahmen der Erhebungen 2016 nachgewiesen (Tab. 4). Es handelt sich überwiegend um allgemein häufige und weit verbreitete Arten. Drei Arten werden als gefährdet in der Roten Liste Hessens aufgeführt. Der Bearbeitungsstand dieser Roten Liste ist allerdings schon 20 Jahre alt und für alle drei Arten trifft diese Einstufung wohl nicht mehr zu. Der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) hat sich stark ausgebreitet und ist fast überall im Grünland anzutreffen und auch das Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*) ist in Süd- und Mittelhessen mittlerweile sehr häufig geworden. Eingeschränkt bemerkenswert bleibt die Feldgrille (*Gryllus campestris*), die allerdings in den sandigen und trockenen Bereichen um Dietzenbach auch weit verbreitet und nicht selten ist.

Tab. 4: Liste der 2016 festgestellten Heuschreckenarten

- BNG = BNatSchG: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt.
 BAV = BArtSchV: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt
 FFH = FFH-Richtlinie der EU: Angabe der Arten der Anhänge II oder IV
 RLD = Rote Liste Deutschlands (MAAS et al. 2011): Angabe der Gefährdungskategorie
 RLH = Rote Liste Hessens (GRENZ & MALTEN 1996): Angabe der Einstufung
 3 = gefährdet, D = Daten mangelhaft

BNG	BAV	FFH	RLD	RLH	Wissenschaftlicher Name (Deutscher Name)
					<i>Chorthippus biguttulus</i> (Nachtigall-Grashüpfer)
					<i>Chorthippus brunneus</i> (Brauner Grashüpfer)
				3	<i>Chorthippus dorsatus</i> (Wiesengrashüpfer)
					<i>Chorthippus parallelus</i> (Gemeiner Grashüpfer)
					<i>Conocephalus fuscus</i> (Langflügelige Schwertschrecke)
				3	<i>Gryllus campestris</i> (Feldgrille)
					<i>Leptophyes punctatissima</i> (Punktierte Zartschrecke)
					<i>Meconema thalassinum</i> (Gemeine Eichenschrecke)
					<i>Metriopectera roeselii</i> (Roesels Beißschrecke)
					<i>Phaneroptera falcata</i> (Gemeine Sichelschrecke)
				3	<i>Oecanthus pellucens</i> (Weinhähnchen)
					<i>Pholidoptera griseoptera</i> (Gewöhnliche Strauschschrecke)
					<i>Tettigonia viridissima</i> (Grünes Heupferd)

A2.5.2 WERTBESTIMMENDE ARTEN

≡ **Feldgrille *Gryllus campestris***

Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland „Ungefährdet“, Rote Liste Hessen „Gefährdet“.

Biotopansprüche: Die Feldgrille lebt auf trockenen Wiesen, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Heidearealen, an trockenen Waldrändern und auf verschiedenen Ruderalstandorten. Wegen der erhöhten Sonneneinstrahlung im Frühjahr, werden besonders gern Böschungen, Dämme und andere Hanglagen besiedelt.

Gefährdungsursachen: Lokale und regionale Bestandsrückgänge resultieren aus einem zunehmenden Lebensraumschwund und einer deutlichen Verschlechterung der Habitatqualität für viele Populationen. Ursachen hierfür sind die Zerstörung und das Brachfallen zahlreicher, früher als Lebensraum geeigneter Böschungen, Heiden und Wiesen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Feldgrille ist insbesondere in sandigen Bereichen häufig. Rund um das Umspannwerk und auf der großen Brachfläche ist die Art verbreitet und nicht selten.

≡ **Wiesen-Grashüpfer *Chorthippus dorsatus***

Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland „Ungefährdet“ Rote Liste Hessen „Gefährdet“.

Biotopansprüche: Der Wiesen-Grashüpfer ist ein typischer Grünlandbesiedler, wobei sich das Spektrum von mäßig trockenen bis zu feuchten bzw. nassen Standorten erstreckt. Als Siedlungsschwerpunkt wird in der Literatur meist der feuchte Bereich genannt bzw. die Art wird als meso- bis hygrophil eingestuft. Die Art lebt vorzugsweise auf mäßig feuchten Wiesen, besonders auf Streuwiesen im Randbereich von Moorgebieten. Weitere Angaben existieren von trockeneren Vegetationsbeständen, die sie mittlerweile in weiten Bereichen des Rhein-Main-Gebietes besiedelt.

Gefährdungsfaktoren: Obwohl der Wiesen-Grashüpfer offensichtlich eine recht breite Amplitude innerhalb seiner Habitatauswahl besitzt, war die Art regional selten. Aufgrund seiner Vorliebe für feuchteres Extensivgrünland war sie durch eine flächenhafte Grünlandintensivierung regional auf kleine Restpopulationen zurückgedrängt worden. In den letzten Jahren hat die Art aber wieder stark zugenommen und kommt, wie im Untersuchungsgebiet, auch in ausgesprochen trockenen Grünlandbereichen vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Wiesen-Grashüpfer wurde verbreitet und stellenweise häufig überall im Grünland und den Ruderalflächen festgestellt.

≡ **Weinhähnchen *Oecanthus pellucens***

Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland „Ungefährdet“, Rote Liste Hessen „Gefährdet“.

Biotopansprüche: Eine sehr wärmebedürftige Art, die noch vor wenigen Jahren fast ausschließlich in Weinbaugebieten zu finden und bei uns sehr selten war. In den letzten zwei Jahrzehnten war eine bis heute anhaltende Ausbreitung zu beobachten, wobei sie mittlerweile im Rhein-Main-Gebiet auch an Ruderalstandorten, in Blumenrabatten und Gärten in den Ortschaften verbreitet ist.

Gefährdungsursachen: Ursprünglich die Intensivierung der Landwirtschaft in Weinbaugebieten. Im Rhein-Main-Gebiet ist keine Gefährdung der Art zu erkennen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Diese Art wurde vereinzelt auf Brachflächen im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt.

A2.5.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Die Heuschreckenfauna ist relativ artenreich, was auf die ausgedehnten Brachflächen im Untersuchungsgebiet zurückzuführen ist. Allerdings verhindert die fehlende Mahd die Ansiedlung weiterer wärmeliebender Arten kurzgrasiger Flächen. Schütter bewachsene Flächen fehlen weitgehend, weshalb die eigentlich erwartete und besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) nicht vorkommt.

Von den Heuschrecken gibt es in Hessen keine europarechtlich geschützten Arten. Streng geschützte Heuschreckenarten sind auf Grund ihrer speziellen Ansprüche nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung erübrigt sich damit für die Vertreter dieser Artengruppe. Sie werden deshalb in der Konfliktanalyse in Teil B nicht weiter betrachtet.



Abb. 10: Fundpunkte bemerkenswerter Brutvogelarten und der Zauneidechse.

A2.6 POTENZIALABSCHÄTZUNG FÜR WEITERE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Säugetiere: Es ist allenfalls das gelegentliche Vorkommen besonders geschützter Säugetierarten, wie Igel oder Eichhörnchen zu erwarten. Vorkommen streng geschützter Arten, wie Biber, Feldhamster, Luchs, Wildkatze und Wolf können für das Untersuchungsgebiet gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ergibt sich schon allein aufgrund der Lebensraumansprüche dieser Arten sowie ihrer nachgewiesenen Verbreitung in Hessen. Auf Grund der Lage am Siedlungsbereich mit Gebäuden ist ein Vorkommen von Fledermäusen mit Gebäudequartieren nicht auszuschließen. Auch durch die Nähe zum Wald ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Fledermäuse zu beobachten sind. Für die weitere Planung ist dies ohne Bedeutung, da es sich bei dem Untersuchungsgebiet aller Voraussicht nach nicht um ein essentielles Jagdgebiet handelt.

Fische und Rundmäuler: Ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Fischarten und Rundmäulern ist aufgrund des Fehlens von Gewässern nicht möglich.

Hautflügler: Diese Artengruppe beinhaltet ausschließlich national besonders geschützte Arten. Dazu zählen alle Wildbienen (*Apoidea* spp.), Kreiselwespen (*Bembix* spp.), Knopfhornwespen (*Cimbex* spp.) und mehrere Ameisenarten. Insbesondere Individuen aus der Gruppe der Wildbienen sind bei uns überall zu erwarten.

Libellen: Im Geltungsbereich kommen aufgrund des Fehlens von Gewässern keine bedeutenden Libellenpopulationen bzw. Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen vor.

Netzflügler: Ein Vorkommen der beiden in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt aufgeführten Vertreter sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Geschützte sandige Stellen für die Trichter der Larven (Ameisenlöwen) der besonders geschützten Ameisenjungfern (Myrmeleonidae) sind unter Dachvorsprüngen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Käfer: Zahlreiche Käferarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Teilweise sind diese Arten weit verbreitet, nicht selten und möglicherweise kommen einzelne Arten auch im Untersuchungsgebiet vor (z. B. Bockkäfer).

Krebse: Auf Grund des Fehlens von Gewässern ist ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Krebsarten nicht möglich.

Spinnentiere: Die fünf in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten besonders und streng geschützten Spinnenarten kommen auf Grund ihrer Verbreitung und den speziellen Lebensraumansprüchen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Ringelwürmer: Der Medizinische Blutegel (*Hirudo medicinalis*) und der Ungarische Blutegel (*Hirudo verbana*) sind die einzigen besonders geschützten Arten dieser Gruppe. Da keine Gewässer im Gebiet vorhanden sind, können diese beiden Arten nicht vorkommen.

Weichtiere: Vorkommen der national besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) und der ebenfalls besonders geschützten Gefleckten Weinbergschnecke (*Helix aspersa*) sind möglich. Auf Grund des Fehlens von Gewässern ist ein Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Arten (überwiegend Muscheln) nicht denkbar.

TEIL B ARTENSCHUTZBEITRAG

B1 RECHTLICHE GRUNDLAGE DES ARTENSCHUTZES

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

§ 44 BNatSchG regelt die für die besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote.

Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

B2 PROGNOSE UND BEWERTUNG DER SCHÄDIGUNGEN UND STÖRUNGEN / KONFLIKTANALYSE

B2.1 RELEVANTE VERBOTSTATBESTÄNDE

Relevante Verbotstatbestände ergeben sich im Zusammenhang mit dem Vorkommen der europäischen Vogelarten sowie dem nach Europarecht streng zu schützenden Zauneidechse aus § 44 Abs. 1 BNatSchG mit den Punkten 1 bis 3.

B2.2 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

Folgende artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren/Wirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen wird die Vegetationsdecke entfernt, was einen erheblichen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellt und Auswirkungen auf die Vorkommen aller Arten haben wird.

Neben der Zerstörung von Strukturen führt dies zu einer Lärmentwicklung aufgrund der Baufahrzeuge und der Bebauung.

B2.3 VORGESEHENE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Folgende Vermeidungsmaßnahmen mit maßgeblich positiven Wirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten werden im Zuge der Wirkprognose angewendet:

- Grundsätzlich werden Rodungen der Gebüsche und Bäume zum Schutz der Brut der Vogelwelt nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres vorgenommen.
- Baustelleneinrichtungen und die Entfernung der Vegetationsdecke sollten ausschließlich außerhalb der Brutzeit von September bis Februar erfolgen. Dadurch kann die Zerstörung von Bodenbruten (z. B. Feldlerche, Schwarzkehlchen, ggf. weitere Arten) vermieden werden.

B2.4 WIRKUNGSPROGNOSE / KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und als relevant eingestuften europäisch geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VS-RL voraussichtlich eintreffen.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Betrachtung in Formularblättern angelegt. Diese führen dabei allgemeine Angaben wie Schutzstatus, Gefährdungskategorien, Lebensraumsprüche und Verbreitung (Charakterisierung) sowie spezielle Angaben bezüglich der artbezogenen Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) zusammen. Im Rahmen der artbezogenen Wirkungsprognose zu den möglichen Schädigungen oder Störungen der behandelten Arten schließen diese Artenblätter mit der zusammenfassenden Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen.

Die Artenblätter der Art-für-Art-Betrachtung orientieren sich in ihrer Systematik an dem Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 2. Fassung Mai 2011 (HMUELV, 2011). Wenn aufgrund der Beantwortung einer Frage die nachfolgenden Fragenstellungen nicht weiter betrachtet werden müssen, sind sie im Dokument grau markiert.

Tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.1-4 ein, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen unter Punkt 7 entfällt, da sich die Frage nach den Ausnahmegründen, die Prüfung von Alternativen sowie die Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes erübrigen.

B2.5 PRÜFUNG VÖGEL

In Tab. 1 in Kap. A.2.1 werden alle im Gebiete vorkommenden Vogelarten aufgelistet und die Brut und Gastvögel markiert. In Tab. 2 sind die Brutvogelarten aufgeführt, die einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden. Bei den Brutvogelarten, die einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung in den Prüfbögen unterzogen wurden, handelt es sich um solche, die im Untersuchungsgebiet brüten und sich gleichzeitig in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Es handelt sich um den Bluthänfling, die Feldlerche, die Goldammer, den Haussperling, den Neuntöter, das Schwarzkehlchen und den Stieglitz.

Bei den Gastvogelarten wurde davon ausgegangen, dass diese von dem Projekt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten haben ihren Lebensmittelpunkt außerhalb des Untersuchungsgebietes oder lassen sich auch durch Baufahrzeuge und Lärm nicht stören (z. B. Flussregenpfeifer). Die meisten dieser Arten sind zudem weit verbreitet und treten auch im weiteren Umfeld nicht selten auf.

B2.5.1 VEREINFACHTE PRÜFUNG

Bei den Vogelarten in Tab. 5 wird davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG nicht zutreffen, da aufgrund ihrer Häufigkeit ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes in Hessen die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintreten kann. Gleichzeitig besteht bei diesen Arten keine Treue zu einem bestimmten Nest, das jährlich immer wieder benutzt wird, sondern es wird jährlich neu und meist auch an unterschiedlichen Orten gebaut.

Tab. 5: Häufigkeit und Vorkommen der Brutvögel allgemein häufiger Vogelarten.

Art	Anzahl Brutpaare/ Reviere	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	4	Die Brutvorkommen verteilen sich auf die Gehölze um die bestehenden Gebäude
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	1	Brutvogel auf der Lagerfläche westlich der Johannes-Gutenberg-Straße
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	3	Brutvogel am Umspannwerk und den Wohn- und Gewerbebauten des Untersuchungsgebietes
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	1	Randlicher Brutvogel an der verlängerten Johannes-Gutenberg-Straße
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	2	Brutvogel in der Heckeneinfassung des Umspannwerks sowie südwestlich des Dickweges
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	1	Mindestens 1 Paar in der Brachfläche nordöstlich des Umspannwerks
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	1	1 Brutpaar in den Bäumen an der Alfred-Nobel-Straße
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	2	Brutvogel im Bereich des Umspannwerks und den Gebäuden an der Alfred-Nobel-Straße
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	1	Ein Brutpaar in der Gehölzfläche nördlich des Sauna-Clubs
Kohlmeise <i>Parus major</i>	5	Brutvogel in und an den Gebäuden des Untersuchungsgebietes sowie den Gartenbereichen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	3	Brutvogel in den Gehölzen in der Umgebung der Gebäude
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	3	Brutvogel in den Gehölzen in der Umgebung der Gebäude
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	2	Je ein Revier an der Ostseite der Saunaaanlage und Johannes-Gutenberg-Straße 8
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	1	Ein Revier im Bereich der Gehölze am Saunaclub
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	2	Brutvogel in den Hochspannungsmasten
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	1	Brutvogel Gebüschstreifen an der Ostseite des Grundstücks Justus-Liebig-Straße 40
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	1	Brutvogel auf der Brachfläche Ecke Alfred-Nobel/Johannes-Gutenberg-Straße

Tab. 6: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Brutvogelarten

Vorkommen: n = nachgewiesener Brutvogel
 Schutz gemäß BNatSchG: b = besonders geschützt; s = streng geschützt
 Status in Hessen: I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling
 Brutbestand in Hessen: Anzahl Brutpaare nach WERNER et al. (2014)
 Potentielle Betroffenheit nach BNatSchG:
 1 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (fangen, verletzen, töten)
 2 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (stören)
 3 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
 (Der Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.)

Erläuterungen zur Betroffenheit:

A = Neststand in oder unter Bäumen oder Büschen. Mögliche Betroffenheit durch Rodung von Bäumen oder Büschen im Rahmen der Baufeldfreimachung. Vermeidungsmaßnahme: Durch Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit wird ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit verbundene Tötung von fluchtunfähigen Tieren der Art vollständig vermieden.

B = Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter, der auch in Hohlräumen in technischen Anlagen und Gebäuden, einschließlich Schuppen, Garagen und Überdachungen brütet. Vor Abbau bzw. Abriss entsprechender Anlagen werden diese auf eine Besiedlung durch Vögel hin überprüft. Die Durchführung von Pflegearbeiten an Gehölzen, oder die Rodung von Gehölzen (Höhlen) erfolgt außerhalb der Brutzeit. Dadurch wird der Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Individuen vollständig vermieden.

Name Dt. Artname / Wiss. Artname	Vorkommen	BNatSchG	Status	Brutbestand in Hessen	Potentielle Betroffenheit			Erläuterung Zur Betroffenheit
					1	2	3	
Amsel <i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000	x	x		siehe A
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000-55.000		x		siehe B
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000	x	x		siehe B
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000-487.000	x	x		siehe A
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000-90.000	x	x		siehe A
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	n	b	III	2.500-5.000	x	x		siehe A
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000-195.000	x	x		siehe A
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	n	b	I	58.000-73.000	x	x		siehe B
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	n	b	I	110.000-148.000	x	x		siehe A
Kohlmeise <i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-450.000	x	x		siehe B
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	x	x		siehe A
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000	x	x		siehe A
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000-240.000	x	x		siehe B
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000-125.000	x	x		siehe A
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	186.000-243.000	x	x		siehe B
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	178.000-203.000	x	x		siehe B
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000-293.000	x	x		siehe A

B2.5.2 ART FÜR ART – PRÜFUNG

In den folgenden Prüfbögen werden die als Brutvögel auf der Untersuchungsfläche nachgewiesenen Vogelarten, die sich in Hessen in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand befinden, einzeln auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeprüft.

Bluthänfling			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art	gefährdet	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	gefährdet	RL Hessen
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“		ggf. RL regional
Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG			
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig/-unzureichend GELB	ungünstig/-schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträucher oder Nadelbäumen als Neststandort. Er lebt in heckenreichen Agrarlandschaften, Ödländerein, in Weinbergen, Ruderalfläche und auch Trockenrasen. Die Nahrung besteht größtenteils aus Sämereien. Bei uns ist die Art Teilzieher, die außerhalb der Brutzeit auch in größeren Trupps beobachtet werden kann.			
4.2 Verbreitung			
Die Art ist in Deutschland und Hessen mehr oder weniger flächendeckend von den Niederungen bis in die Mittelgebirge verbreitet. Der Bestand in Hessen wird auf 10.000-20.000 Brutpaare geschätzt			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
Ein Brutpaar wurde am Rande des Umspannwerkes festgestellt.			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Da die Art keine langjährig festen Brutplätze besitzt, ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten denkbar, was die Tiere durch ein Ausweichen auf andere Bereiche ausgleichen können.			
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c)	<u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)?</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Bluthänfling		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Tötung oder Verletzung von Individuen des Bluthänflings ist durch das Projekt nicht zu erwarten.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es sind allenfalls unerhebliche Störungen nahrungssuchender Tiere zur erwarten, die ausweichen können.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (erhebliche Störung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL		
entfällt		
8. Zusammenfassung		
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen		
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!		

Feldlerche			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art	Kategorie 3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional
<input type="checkbox"/>	„Verantwortungsart“ Art gemäß VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG		
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig/-unzureichend GELB	ungünstig/-schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Die Feldlerche besiedelt überwiegend weithin offene landwirtschaftlich genutzte Bereiche, wie Ackerflächen, Wiesen und Weiden und legt ihr Nest in niedriger Kraut- und Grasvegetation an.			
4.2 Verbreitung			
Die Feldlerche besiedelt ganz Europa und weite Teile Asiens mit Ausnahme großflächig bewaldeter oder dicht besiedelter Gebiete, so auch in Deutschland und Hessen. Der Bestand in Hessen wird auf 150.000-200.000 Reviere geschätzt.			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
Am Nordrand des Untersuchungsgebietes brütet ein Paar auf der Ackerfläche.			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der derzeitige Brutplatz ist nicht von den Baumaßnahmen betroffen, sondern als Ausgleichsfläche vorgesehen.			
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Lage des Brutplatzes auf einer Ausgleichsfläche, ist nicht mit einem Verletzen oder Töten von Tieren der Art zu rechnen.			
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Feldlerche	
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Brutplatz liegt auf einer Ausgleichsfläche, weshalb die Tiere dort nicht von dem Projekt gestört werden. Theoretisch ist die Störung eines Trupps rastender Feldlerchen in anderen Bereichen durch die Anfahrt eines Baggers oder Lastwagens möglich. Da die Tiere ausweichen können ist das unerheblich.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (erhebliche Störung)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Flussregenpfeifer				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		ungefährdet	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Kategorie 1	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Ursprüngliche Lebensräume des Flussregenpfeifers waren Kiesufer und –inseln von Flüssen oder natürlichen Seen. Der Flussregenpfeifer besiedelt heute vorwiegend Sekundärlebensräume, die vor allem im Rahmen des Kies- und Sandabbaus entstanden. Die Primärhabitats wurden großräumig im Zuge von Gewässerausbaumaßnahmen zerstört und sind heute nur noch lokal in geringem Maße vorhanden. Die Sekundärlebensräume, wo die Schwerpunkte der Brutvorkommen heute liegen, sind zunehmend durch Veränderung der Abbaumethoden und Rekultivierungsmaßnahmen bedroht, so dass die Bestände regional – z. B. in Hessen – erneut dramatisch zurückgegangen sind.				
4.2 Verbreitung				
Der Flussregenpfeifer bewohnt mit drei Unterarten ganz Europa, Nordafrika und Asien. Der bundesweite Bestand beläuft sich laut Roter Liste Deutschlands auf 5.500-8.000 Brutpaare. Auch Hessen wird prinzipiell flächendeckend besiedelt, meist aber nur lokal. Der Brutbestand in Hessen umfasst 100-200 Brutpaare (WERNER et al. 2014).				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Der Flussregenpfeifer war 2016 Brutvogel auf einer benachbarten Gewerbefläche..				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Brutplatz der Art befand sich auf einer Brachfläche eines Werksgeländes (Diskus GmbH).				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Flussregenpfeifer	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Brutplatz der Art befand sich auf einer Brachfläche eines Werksgeländes (Diskus GmbH) und ist von Projekt nicht betroffen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Brutplatz der Art befand sich auf einer Brachfläche eines Werksgeländes und ist von Projekt nicht betroffen	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u> <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL</u> <input type="checkbox"/> <u>sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!</u>	

Goldammer				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Vorwarnliste	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften. Die Hauptursache der Gefährdung ist die intensive Landwirtschaft mit der Beseitigung von Strukturen, wie Hecken und Bäumen, der häufigen Mahd von Grünlandflächen, der Anlage großflächiger Monokulturen und des Einsatzes von Pestiziden.				
4.2 Verbreitung				
Die Goldammer bewohnt mit zwei Unterarten die boreale und gemäßigte Zone der Paläarktis. Der bundesweite Bestand beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 1.250.000 bis 1.850.000 Brutpaare. Auch Hessen wird außerhalb des Waldes fast flächendeckend besiedelt und der Brutbestand wird in auf 150.000-200.000 Paare geschätzt (WERNER et al. 2014).				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Die Goldammer brütet mit einem Paar im Randbereich des Untersuchungsgebietes am Umspannwerk.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Revier der Goldammer befindet sich in einer Ausgleichsfläche, weshalb die Fortpflanzungsstätten durch das Projekt nicht zerstört wird und weiter durch die Anbindung an das Offenland erhalten bleibt.				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Goldammer	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Revier der Goldammer befindet sich in einer Ausgleichsfläche, weshalb die Fortpflanzungsstätten durch das Projekt nicht zerstört wird und weiter durch die Anbindung an das Offenland erhalten bleibt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen sind durch das Projekt nicht absehbar.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Haussperling				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Vorwarnliste	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Als Kulturfolger ist der Haussperling im Siedlungsbereich bis in die Stadtzentren verbreitet und brütet häufig in Kolonien. Er ist Standvogel und ist in ganz Deutschland und Hessen verbreitet anzutreffen. Er brütet in Löchern in Gebäuden und Dächern, aber auch in aufgehängten Nisthöhlen und in dichtem Efeubewuchs an Gebäuden.				
4.2 Verbreitung				
Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste Deutschlands auf ca. 3.500.000-5.100.000 Brutpaare. Hessen wird prinzipiell flächendeckend besiedelt, sowie Siedlungsbereiche oder Gehöfte vorhanden sind. Der Brutbestand wird in Hessen auf 165.000-293.000 Paare geschätzt (WERNER et al. 2014).				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Der Haussperling ist regelmäßiger Brutvogel mit mindestens einem Brutpaar am Gebäude des Umspannwerkes und mehreren Paaren im benachbarten Wohngebiet außerhalb des Untersuchungsbereichs.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da die Art Gebäudebrüter ist, ist sie nicht betroffen.				
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verzicht auf Rodungen innerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme Va).				
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Wenn Nein- kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Haussperling		
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Gebäudebrüter ist die Art nicht von Baumaßnahmen betroffen.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)	<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3	Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen sind durch den Bau des Industriegebietes nicht möglich.		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4	Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7.	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt		
8.	Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.		
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL</u> <input type="checkbox"/> <u>sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!</u>		

Neuntöter				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Ungefährdet	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Der Neuntöter brütet in halboffenen Busch- und Wiesenlandschaften, auf Brachflächen, an Waldrändern und in mit Gebüsch durchsetzten Streuobstbeständen. Ersatzweise werden auch kurzzeitig Kahlschläge und jungen Forstkulturen besiedelt. Zur Nestanlage werden Dornbüsche und -hecken (vor allem Schlehe und Rosen-Arten) bevorzugt. Der Neuntöter ernährt sich vorwiegend von größeren Gliederfüßlern, Eidechsen und Kleinsäugern, die am Boden gefangen werden. Nahrungsgebiete sind hauptsächlich extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit offenen Bodenstellen, Sandwegen o. ä. Besonders durch die Ausräumung der Landschaft mit Vernichtung von Hecken und Sonderstandorten, den Einsatz von Umweltchemikalien und die Intensivierung der Grünlandnutzung waren die Bestände lange Zeit akut gefährdet; daraufhin erfolgte eine Erholung der Bestände und derzeit machen sich wieder starke Rückgänge bemerkbar.				
4.2 Verbreitung				
Der Neuntöter bewohnt mit mehreren Unterarten die gemäßigte und mediterrane Zone von NO- und Westeuropa bis Kasachstan. Der bundesweite Bestand des Neuntöters beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 91.000 bis 160.000 Brutpaare. Hessen wird prinzipiell flächendeckend besiedelt, zumeist aber in geringen Dichten. Der Brutbestand umfasst dabei 9.000-12.000 Brutpaare (WERNER et al. 2014).				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Der Neuntöter ist Brutvogel in einem Brutpaar in einem Gebüsch unter der Stromtrasse am Rande des Dickweges.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
	Da der Brutplatz im Bereich der Stromtrasse innerhalb einer Ausgleichsfläche liegt, wird die Fortpflanzungsstätte nicht beschädigt oder zerstört..		<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)		<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
d)	Wenn Nein - kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Neuntöter	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da der Brutplatz im Bereich der Stromtrasse innerhalb einer Ausgleichsfläche liegt, werden keine Tiere verletzt oder getötet.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Schwarzkehlchen				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Ungefährdet	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Ungefährdet	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Das Schwarzkehlchen ist ein typischer Vogel von sogenanntem „Ödland“, vor allem im Zustand junger, noch schütterer Verbuschung. Das können z.B. weitläufige, jüngere Brachen auf mageren Standorten, Dünen und andere Sandflächen, Heiden, offene Waldlichtungen, entsprechende Habitate in Abbaustellen, aber auch mageres Grünland in feuchter oder trockener Ausprägung sein. Wichtig sind Sitzwarten in Form niedriger Gebüsche oder lockerer Hochstaudenbestände..				
4.2 Verbreitung				
Das Schwarzkehlchen ist ein verbreiteter Brutvogel von der Ebene bis in montane Lagen. Der bundesweite Bestand des beläuft sich laut Roter Liste auf ca. 12.000-21.000 Brutpaare, was als mäßig häufig bewertet wird. Der Bestand in Hessen wird bei zunehmender Tendenz auf 400-600 Brutpaare geschätzt.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Die Art ist Brutvogel in einem Paar in der großen Ackerbrache am Umspannwerk.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Entfernung der Vegetationsdecke in der Brutzeit und Befahren und Bau auf den Flächen während der Brutzeit können die bodennahen Nester der Art zerstört werden..				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entfernung der Vegetationsdecke sowie Bauarbeiten und Befahrung der Brachflächen nur außerhalb der Brutzeit				
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Umgebungsraum bietet ausreichend Brachflächen, um ein Ausweichen zu ermöglichen.				
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.				
			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schwarzkehlchen		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Nur wenn während der Brutzeit Vegetationsbestände entfernt werden oder Brachflächen befahren werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zu Verlusten von Nestlingen oder Eiern des Schwarzkehlchens kommen..	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Entfernung der Vegetationsdecke und Befahren der Brachflächen nur außerhalb der Brutzeit.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? Störungen sind bei den Bauarbeiten in der Brutzeit möglich. Allerdings können die Störungen nicht so erheblich sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL entfällt		
8. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Entfernung der Vegetation in den Baufeldern und Befahren der Brachflächen außerhalb der Brutzeit.		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus		
<input type="checkbox"/> Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

Stieglitz				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Ungefährdet	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Stieglitz ist ein Brutvogel strukturreicher, offener und halboffener Landschaften. Man trifft ihn in Gärten, Alleen, auf Ruderalflächen, in Parks oder Feldgehölzen. Die Hauptbrutzeit beginnt im April. Dabei weist der Freibrüter, der seine Nester gerne in hohen Sträuchern oder in Astgabeln von Bäumen baut, eine hohe Ortstreue auf. Bei der Nahrungssuche ist er häufig in samen tragenden Staudengesellschaften, Brach- und Ödlandflächen etc. zu beobachten.				
4.2 Verbreitung				
Der Stieglitz ist ein verbreiteter Brutvogel von der Ebene bis in montane Lagen; in Hessen wohl flächendeckend. Der Bestand in Europa wird bei leicht abnehmendem Trend mit mehr als 12.000.000 Brutpaaren angegeben. In der EU liegt der Bestand zwischen 5.700.000 und 17.000.000 Brutpaaren. Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 275.000 - 410.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen umfasst der aktuelle Bestand des Stieglitzes 30.000 - 38.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) und kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Die Art ist Brutvogel in einem Paar an der Alfred-Nobel-Straße.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
			ja	nein
Die Art ist Brutvogel in einem straßenbegleitenden Baum am Rande einer Ausgleichsfläche. Die Art baut jährlich neue Nester an wechselnden Orten.				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?				
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			ja	nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)				
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			ja	nein
Der Untersuchungsraum bietet ausreichend Gehölzstrukturen, um ein Ausweichen zu ermöglichen.				
d) Wenn Nein- kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?				
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			ja	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.				
			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
			ja	nein

Stieglitz	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nur wenn während der Brutzeit Gehölze mit Niststätten gerodet werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zu Verlusten von Nestlingen oder Eiern des Stieglitzes kommen. Eine Rodung von Gehölzen ist im Straßenbereich nicht geplant, zumal Rodungen auch nur außerhalb der Vogelbrutzeit statthaft sind.	
<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungen sind bei den Bauarbeiten in der Brutzeit möglich. Allerdings können die Störungen nicht so erheblich sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.	
<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
trifft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

B2.6 PRÜFUNG REPTILIEN

Zauneidechse				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Vorwarnliste	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Ungefährdet	RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbhoher Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Gewässerufer, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot.				
4.2 Verbreitung				
Die Zauneidechse ist von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Südschweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen verbreitet. Im Süden des Verbreitungsgebietes kommt sie bis in 2000 m Höhe vor, im Norden besiedelt sie vorwiegend die klimatisch günstigeren Lagen im Tiefland. In Hessen ist sie mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge oberhalb ca. 500 m und der meisten großen Waldgebiete fast flächendeckend, aber lückenhaft verbreitet.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Die Art lebt am Fuß von zwei Masten der Hochspannungsleitungen sowie am Rande des Umspannwerkes.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Solange die Hochspannungsmaste und der Zaun in die Umspannanlage erhalten bleiben, ist mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu rechnen.				
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	Wenn Nein - kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Zauneidechse		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Durch ein Befahren der Brachflächen mit schwerem Gerät können Tiere verletzt oder getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Befahrung der Brachflächen nur außerhalb der Vegetationsperiode	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL entfällt		
8. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen		
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!		

B3 ZUSAMMENFASSUNG DER KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse und Wirkungsprognose wurden für acht Vogelarten und die Zauneidechse die Verbotstatbestände des BNatSchG einzeln abgeprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass für alle geprüften Arten die Verbotstatbestände des BNatSchG durch das Vorhaben nicht eintreten und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist, wenn die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Abschieben und Vegetationsentfernung der Bauflächen außerhalb der Brutzeit.
- Kein Befahren der Brachflächen und Einrichtung von Baustelleneinrichtungen in der Brutzeit.
- Keine Einrichtung von Baustelleneinrichtungen/Lagern auf den Ausgleichsflächen

B4 MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

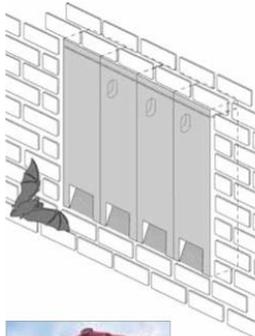
Im Landschaftsplanerischen Konzept (BEUERLEIN/BAUMGARTNER) ist die Anlage von Flachgewässern in den Ausgleichsflächen 4 und 6 vorgesehen, die ursprünglich auf Grund des 2009 hier nachgewiesenen Vorkommens der streng geschützten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) geplant wurden. Auch wenn diese Art 2016 nicht hier vorkam, ist dennoch die Anlage dieser Tümpel sinnvoll. Die Kreuzkröte ist eine weit umherstreifende Art, die in den nächsten Jahren durchaus wieder hier auftreten kann. Neben den Gewässern und im weiteren Umfeld sollten Steinhäufen als Versteckplätze angelegt werden, die gleichzeitig auch von Zauneidechsen und anderen Tierarten genutzt werden können.

Bei der Neubebauung des Industriegebietes sollten künstliche Nisthilfen für im Rückgang befindliche oder gefährdete Gebäudebrüter, wie Mehl- und Rauchschnalbe, Mauersegler oder Haussperling eingeplant werden. Dazu sind verschiedene Einbauelemente im Handel erhältlich (z. B. Formsteine für Gebäudebrüter, Nistkästen, etc.). Weiterhin sollte der Einbau von speziellen Kästen für Mauersegler, die in verschiedenen Typen im Handel sind, vorgenommen werden. Der Einbau solcher Elemente trägt dazu bei, die Biodiversität auch in den Gewerbegebieten der Stadt Dietzenbach zu erhalten bzw. zu fördern und ist als aktiver Naturschutz mit Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten anzusehen.

Der Einbau von wartungsfreien Quartieren für Fledermäuse sollte als dauerhafte Sicherung potenzieller Quartiere der Fledermäuse in den Neubauten erfolgen. Empfohlen wird der Unterputz-Einbau in mehreren Gruppen von mindestens zwei Elementen des Typs Fledermaus-Fassadenreihe 2FR von Schwegler (siehe Abb. 11). Sie sollten unmittelbar unterhalb des Daches der Bauten platziert werden.

Für die spätere Beleuchtung des Baugebietes sollte ein Konzept erstellt werden, in dem die Anwesenheit von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren berücksichtigt wird. Die Lichtquellen dürfen nicht zu einer Lockfalle z.B. für Käfer und Schmetterlinge aus dem benachbarten Waldbereich (insektenfreundliche Beleuchtung) werden. Dazu gehört unter anderem, dass z. B. eine Abstrahlung nach oben verhindert wird (siehe HELD et al. 2013, SCHMID et al. 2012).

» FLEDERMAUS-FASSADENREIHE 2FR Zum Einbau in Wände



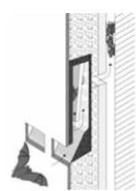
Die Fledermaus-Fassadenreihe 2FR ist eine abgewandelte Ausführung des o.g. Typ 1FR. Mit ihr können durch seitliches Aneinanderreihen von mehreren Elementen Großraumquartiere von beliebiger Größe geschaffen werden. Durch vorbereitete Durchstiegsmöglichkeiten an den Elementseiten werden die Einzelelemente der 2FR untereinander verbunden.

Mit drei verschiedenen Spaltenarten pro Element und dem integrierten Gangsystem erhalten gebäudebewohnende Arten einen hervorragenden Lebensraum. Als Besonderheit ist ein wahlweiser Durchgang in der Elementrückseite vorgesehen. Dieser dient bei Umbauten, Renovierungs- oder Dämmarbeiten dazu, dass bereits vorhandene Quartiere geöffnet bleiben, da die Tiere aus dem Fassadenreihen-Element in vorhandene Hohlräume weiterkrabbeln können. Gleichzeitig stellt dies eine bautechnisch einwandfreie und optisch unauffällige Lösung dar. Wir empfehlen mindestens 3 Elemente pro Quartier miteinander zu verbinden.

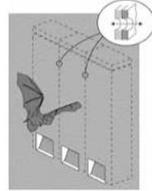
Material Atmungsaktiver SCHWEGLER-Holzbeton mit integriertem Spaltenteiler im Innenraum.
Einflugweite B 15 x H 9 cm x T 2 cm.
Außenmaße H 47,5 x B 20 x T 12,5 cm.
Gewicht ca. 9,8 kg.
Bestell-Nr. 00 755/1



▲ Einbaubeispiel



▲ unter Putz – nur Einflug sichtbar



▲ Beispiel: 3 Elemente

Abb. 11: Einbauelemente als Ersatzquartiere.

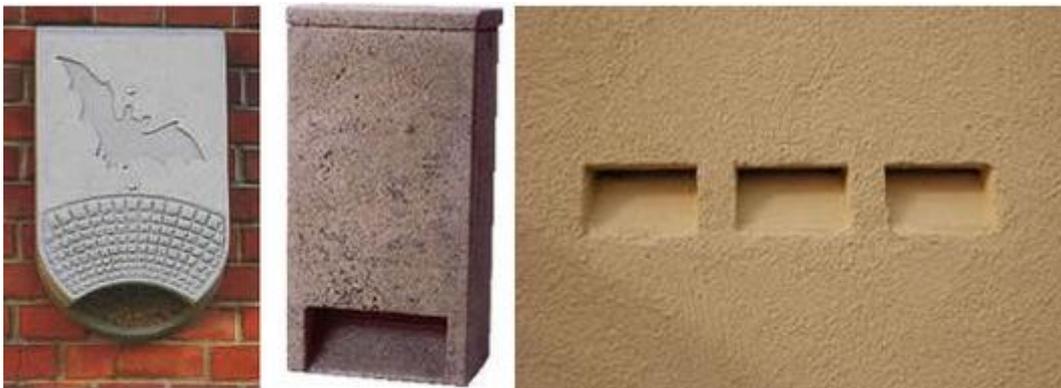


Abb. 12: Beispiele von Fledermauskästen zur Anbringung oder zum Einbau an Gebäuden.

Quelle: https://www.lbv-muenchen.de/fileadmin/_processed_/csm_Handelsueblicher_Fledermauskasten_01_03693cefc0.jpg

C LITERATURVERZEICHNIS

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010).- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUDELV)(Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Koordination und Redaktion A. MALTEN & A. ZITZMANN); Wiesbaden, 84 S.
- ANDRIAN-WERBURG, F., BOLDT, S., BOLZ, D., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S. (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung Mai 2011; Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUDELV) 50 S. + Anhang.
- BANSE G. & E. BEZZEL (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Vögel Mitteleuropas. - Journal für Ornithologie 125: 291-305, Berlin.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67. (August 2016).
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht –Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 189 S.
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014). - http://www.hessenforst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-83.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 229-256.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: Oktober 2008). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1) – Bonn- Bad Godesberg.
- MÖBUS, K. (2009): Faunistisch-artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kurzgutachten mit Potenzialeinschätzung) zum Bebauungsplan Nr. 67/1 „Kaupendicke“ in Dietzenbach, Kr. Offenbach. 12 S.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach- 1-57.
http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- VSW & HGON (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung,). – In: WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014). – Vogel und Umwelt 21: 37-69.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014). – Vogel und Umwelt 21: 37-69.